

## Agrarrecht

### LVwG 52.28-5342/2022 vom 13.09.2023

Liegt der Zweck der Anmeldung einer Forststraße gemäß § 64 Abs 2 ForstG lediglich in der bequemerem Bewirtschaftung der Waldflächen, so ist die Anmeldung mit Verweis auf das Maßhaltegebot gemäß § 60 Abs 1 zweiter Halbsatz ForstG mit der Begründung der Erhaltung des Waldes zu versagen.

### LVwG 52.28-6379/2022 und LVwG 52.28-8108/2022 vom 13.10.2023

Ein forstpolizeilicher Auftrag gemäß § 172 Abs 6 lit a ForstG darf während eines laufenden Rodungsverfahrens nicht vollstreckt werden (vgl. VwGH 15.09.1994, 94/06/0062).

## Baurecht

### LVwG 50.39-3005/2023 vom 21.02.2024:

Gemäß § 36 Abs 2 Stmk BauG hat die Behörde dann, wenn das Einvernehmen mit dem benachbarten Eigentümer nicht hergestellt werden kann, über Notwendigkeit, Umfang und Dauer der Benützung des fremden Grundstückes zu entscheiden. Bereits daraus, dass gemäß § 36 Abs 2 Stmk BauG die Behörde über den Umfang der Duldungsverpflichtung „im Streitfall“ zu entscheiden hat, ergibt sich, dass diese Entscheidung ein antragsbedürftiger Verwaltungsakt ist (vgl. *Schwarzbeck/Freiburger/Scharfe*, Stmk BauR<sup>6</sup> (2024) Anm 8 zu § 36 Stmk BauG).

LVwG 50.7-3897/2023 vom 18.04.2024:

### **Rechtssatz 1**

Den Materialien zum Stmk. BauG ist zu entnehmen, dass nicht jede Veränderung des natürlichen Geländes im Bauland, sondern nur solche, die Nachbarinteressen beeinträchtigen könnten, dem Bewilligungstatbestand des § 20 Z 3 Stmk BauG unterfallen (vgl. dazu VfGH 13.06.2023, G 112/2022). Die Genehmigungspflicht nach § 20 Z 3 Stmk BauG wird daher erst ausgelöst, wenn es durch die im Bauland liegende Geländeänderung überhaupt möglich ist, dass Nachbarinteressen (insbesondere durch geändertes Abflussverhalten) beeinträchtigt werden.

### **Rechtssatz 2**

Bei der Frage der Genehmigungspflicht einer Geländeänderung iSd § 20 Z 3 Stmk BauG ist nicht lediglich auf deren abstrakte, sondern auf die konkrete Eignung, Nachbarinteressen zu beeinträchtigen, abzustellen (zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach der GewO vgl. VwGH 20.12.1994, 92/04/0276 mwN).

### **Rechtssatz 3**

Steht bereits vorab das Nichtvorliegen von negativen Auswirkungen (insbesondere durch geändertes Abflussverhalten) auf Nachbargrundstücke fest (und wurde sohin die konkrete Gefährdungsmöglichkeit verneint), kommt die Genehmigungspflicht nach § 20 Z 3 Stmk. BauG nicht zum Tragen. Dieses Ergebnis entspricht auch dem Telos der Entscheidung des VfGH vom 13.06.2023, G 112/2022, wonach gerade nicht jede Geländeänderung im Bauland der Genehmigungspflicht unterliegen soll.

## **Gesundheits- und Lebensmittelrecht**

LVwG 30.11-1713/2023 vom 24.11.2023:

Nach Art 19 Abs 1 lit g der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung) müssen Bestandteile auf Behältnissen kosmetischer Mittel deutlich sichtbar ausgewiesen sein. Verdeckt ein Preisetikett die Liste der Bestandteile auch nur teilweise und sind die Bestandteile in Folge nicht vollständig sichtbar, so liegt eine Verwaltungsübertretung gemäß Art 6 Abs 2 erster Fall iVm Art 19 Abs 1 lit g der Kosmetikverordnung vor.

LVwG 30.11-1715/2023 vom 02.01.2024:

Nach Art 6 Abs 2 erster Fall der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (Kosmetikverordnung) ist der Händler verpflichtet, zu prüfen, ob eine Bestandteilliste auf der Verpackung

vorhanden ist. Es würde aber die Verpflichtung des Händlers bei weitem übersteigen, wenn er selbst untersuchen müsste, welche einzelnen Bestandteile in einem Kosmetikprodukt tatsächlich vorhanden sind und ob sich dies mit den Bestandteilen deckt, die auf der Bestandteilliste angeführt sind.

#### LVwG 41.30-2895/2023 vom 09.02.2024:

Zwar ist die Information über die Höhe der zu erwartenden Kosten auch für Patienten mit Zusatzversicherung, noch mehr aber für Patienten ohne Zusatzversicherung, von besonderem Interesse, jedoch sieht das StKAG (vgl. insbesondere § 66 Abs 3 und Abs 4 StKAG) keine diesbezügliche Verpflichtung der Krankenanstalt vor. Es genügt, wenn im Zuge der Verpflichtungserklärung über ein Tarifinformationsblatt mit einer beispielhaften Aufzählung der Tarife (je Pflage tag, Strukturpauschale, operative Eingriffe, sonstige Leistungen) über zu erwartende Zahlungsverpflichtungen informiert wird.

### **Gewerbeordnung**

#### LVwG 43.19-3462/2023 vom 06.12.2023:

Einer Gemeinde kann als Inhaberin bestimmter Einrichtungen oder als Erhalterin von Schulen eine Nachbarstellung iSd § 75 Abs 2 3. Satz GewO 1994 zukommen. Der beispielhaften Aufzählung dieser Norm lässt sich entnehmen, dass unter „Einrichtungen“ nur solche zu verstehen sind, in denen der vorübergehende Aufenthalt von Personen durch eine für derartige Einrichtungen typische Art der Inanspruchnahme der betreffenden Betriebsanlage als solche gekennzeichnet ist (vgl. VwGH 24.01.1995, 94/04/1096). Daher fällt ein Rüsthaus (auch mit Büro), ein Bauhof, ein Kultursaal, eine Polizeistation, ein Blumengeschäft oder auch ein Gemeindeamt selbst, nicht darunter, da der Aufenthalt von Personen nicht mit dem der beispielsweise Aufzählung des § 75 Abs 2 3. Satz GewO 1994 vergleichbar ist (vgl. VwGH 26.05.1998, 98/04/0078).

LVwG 30.27-2005/2023 vom 27.07.2023:

Ist ein bestehender Hochsitz nicht begehbar, weil eine Leiter fehlt, so ist auszuführen, dass die Bestimmung des § 58 Abs 2 Z 15 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986 bereits die Errichtung verbietet und die (Möglichkeit der) Verwendung insofern irrelevant ist.

### **Maßnahmenbeschwerden**

LVwG 20.32-3959/2023 vom 15.05.2024:

Ein Auftrag zur Entfernung einer verordnungsbedürftigen Zusatztafel wegen gesetzwidriger Anbringung gemäß § 98 Abs 3 StVO muss mit Bescheid erfolgen (vgl. *Pürstl*, Straßenverkehrsordnung<sup>13</sup>, § 98 StVO, Anm. 6). Eine Organbefugnis zur Ausübung faktischer Amtsgewalt ergibt sich aus der Bestimmung des § 98 Abs 3 StVO nicht.

LVwG 20.33-2815/2023 vom 27.03.2024:

#### **Rechtssatz 1**

Vor der Verhängung eines Betretungs- und Annäherungsverbots gemäß § 38a SPG sind tunlichst nicht nur die gefährdete Person, sondern auch ein mutmaßlicher Gefährder mit den gegen ihn erhobenen Vorwürfen, auf die sich eine Gefährdungsprognose stützen kann, zu konfrontieren und ist ihm die Möglichkeit zu geben, sich in der gebotenen Kürze dazu zu äußern und seine allenfalls abweichende Darstellung nach Möglichkeit zu belegen. Erst wenn die Widerlegung jener Tatsachen, auf die sich die Gefährdungsprognose stützt, in der gebotenen Kürze nicht gelingt, darf ein Betretungsverbot verhängt werden (vgl. *Helm* in *Eisenberger/Ennöckl/Helm*, Die Maßnahmenbeschwerde<sup>2</sup> [2016] 171, demzufolge die Maßnahme ohne eine solche eingeräumte Möglichkeit von vornherein als rechtswidrig zu erachten ist; ebenso *Allesandi*, Häusliche Gewalt – Eingriffe der Sicherheitsbehörden in den Privatbereich, Das Betretungs- und Annäherungsverbot des § 38a SPG, ÖJZ 2021, 665 [668], der dieses Anhörungsrecht des Beschuldigten aus § 30 Abs 1 Z 4 SPG ableitet).

## **Rechtssatz 2**

Während der Betroffene gemäß § 30 Abs 1 Z 1 SPG – nur auf Verlangen – von Anlass und Zweck des Einschreitens zu informieren ist, hat der Betroffene gemäß § 30 Abs 1 Z 4 SPG ein Recht darauf, für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen, woraus sich die Pflicht des einschreitenden Organes ergibt, dem Vorbringen des Betroffenen Aufmerksamkeit entgegenzubringen, soweit relevante („bedeutsame“) Tatsachen behauptet werden. Relevante Tatsachen sind solche, die – im Falle ihres Zutreffens – die Zulässigkeit der Befugnisausübung berühren würden (vgl. *Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz<sup>17</sup>, Praxiskommentar, § 30).

## **Öffentliches Sicherheitsrecht**

LVwG 70.16-2109/2023 vom 27.02.2024:

Der bloße Wille, mehr Waffen zu besitzen, reicht nicht aus, um ein sammlerisches Interesse im Sinne des § 23 Abs 2 WaffG darzutun.

LVwG 30.16-1034/2023 vom 14.02.2024:

Es stellt jedenfalls eine Übertretung des § 3b Abs 1 StLSG dar, wenn ein Hund auf das Nachbargrundstück kommt und die Nachbarn in Schrecken versetzt.

LVwG 30.20-3762/2023 vom 12.02.2024:

Bei einer Anstandsverletzung gemäß § 2 Abs 1 StLSG spielt es keine Rolle, ob diese auf öffentlichem oder privatem Grund begangen wurde.

## **Umweltrecht**

LVwG 46.24-1260/2023 vom 07.12.2023:

### **Rechtssatz 1**

Schon die Anlage des Weingartens selbst ist eine „Bearbeitung eines landwirtschaftlichen Grundstückes“ iSd § 39 Abs 3 WRG 1959, wobei das Befahren mit dem Traktor auch zu einer solchen Bearbeitung gehört.

## **Rechtssatz 2**

Entwässerungsanlagen, die den Zweck haben, den Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung aufzubereiten, etwa zur Vermeidung einer Übersättigung durch Eintrag von Wässern, wären der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstückes iSd § 39 Abs 3 WRG 1959 zuzurechnen.

## **Rechtssatz 3**

Liegt der Zweck von Entwässerungsanlagen und Maßnahmen ausschließlich darin, die Auswirkungen der durch die (Weingarten-)Bewirtschaftung geänderten Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer zu mildern, so sind diese Anlagen nicht der Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Grundstückes iSd § 39 Abs 3 WRG 1959 zuzurechnen, da sie nicht die Änderung der Abflussverhältnisse bewirken, sondern der nachteiligen Änderung der Abflussverhältnisse entgegenwirken sollen.

# **Verkehrsrecht**

LVwG 30.37-8037/2022 vom 31.05.2023:

## **Rechtssatz 1**

Durch den Vorwurf der Ruhezeitunterschreitung gemäß des § 134 Abs 1 KFG idF BGBl. I Nr. 134/2020 iVm Art 8 Abs 1 und 2 VO (EG) Nr. 561/2006 und den Vorwurf einer Lenkzeitüberschreitung gemäß § 134 Abs 1 KFG idF BGBl. I Nr. 134/2020 iVm Art 6 Abs 1 VO (EG) Nr. 561/2006 liegt keine unzulässige Doppelbestrafung vor, da es sich bei den zwei Übertretungen nicht um denselben Sachverhalt handelt. Die Überschreitung der täglichen Lenkzeit und die Nichteinhaltung der täglichen Ruhezeit sind nicht ein und demselben Sachverhalt zuzuordnen. Die höchstzulässige Lenkzeit und die tägliche Ruhezeit sollen überlange Fahrten verhindern und ausreichende Erholungsphasen sicherstellen. Einzeln betrachtet, soll das Überschreiten der Lenkzeit verhindern, Gefahrenmomente im Güterverkehr entstehen zu lassen und die Einhaltung der Ruhezeit die Erholung für die folgende Lenkzeit gewährleisten. Die tatbestandsmäßige Handlung ist in einem Fall das Lenken eines Fahrzeuges und im anderen Fall das Nicht-Lenken eines Fahrzeuges, sohin unterschiedliche Tätigkeiten.

## **Rechtssatz 2**

§ 134 Abs 1 KFG idF BGBl. I Nr. 134/2020 enthält keine besonderen Bestimmungen über das Verschulden bei Zuwiderhandeln gegen Art 6 Abs 1 sowie Art 8 Abs 1 und 2 der VO (EG) Nr. 561/2006, sodass zur Strafbarkeit Fahrlässigkeit genügt. Da zum

Tatbestand des Art 6 Abs 1 und Art 8 Abs 1 und 2 der VO (EG) Nr. 561/2006 auch der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört, ist Fahrlässigkeit anzunehmen.

### **Rechtssatz 3**

Im Anwendungsbereich des Art 34 Abs 3 lit b VO (EU) 165/2014 kommt es nicht auf ein durch ein Kennzeichen konkretisiertes Fahrzeug an, sondern muss es sich um ein Fahrzeug handeln, das in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen ist und der Personen- oder Güterbeförderung im Straßenverkehr dient und für das die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 gilt.

#### LVwG 30.22-7088/2022 vom 28.06.2023:

Hinsichtlich der Mitwirkungspflicht zur Sachverhaltsfeststellung und der Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit c StVO und des § 4 Abs 5 StVO ist das Ein- und Aussteigen aus einem KFZ und damit auch das Öffnen und Schließen der Fahrzeurtüren zum Zwecke des Einsteigens und Aussteigens aus Anlass einer Beförderung, ein mit dem Betrieb dieses Fahrzeugs zusammenhängender Vorgang; der Fahrzeuglenker haftet für das Verschulden seiner Fahrgäste beim Öffnen der Wagentür zum Ein- und Aussteigen (vgl. OGH vom 03.09.1981, 8 Ob 167/81). Bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges ist die sich der Eliminationsmethode bedienende Äquivalenztheorie („condicio sine qua non“) maßgebend. Die Frage der Rechtswidrigkeit oder des Verschuldens ist dabei nicht zu prüfen (vgl. *Pürstl*, StVO-ON<sup>15.01</sup> Anmerkung 4 zu § 4).

#### LVwG 42.37-1949/2023 vom 14.11.2023:

Bei einer im Sinne des § 7 Abs 4 FSG durchzuführenden Wertung einer bestimmten Tatsache gemäß § 7 Abs 3 Z 11 FSG (strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 SMG) ist zu berücksichtigen, ob die Tathandlung als unmittelbarer Täter oder als Beitragstäter im Sinne des § 12 3. Fall StGB begangen wurde.

#### LVwG 42.10-43/2024 vom 27.02.2024

§ 8 FSG-GV sieht für den Fall des Nichterreichens des von § 7 Abs 2 Z 1 FSG-GV geforderten Visus nicht vor, dass bei Vorliegen von bestimmten Voraussetzungen eine Lenkberechtigung trotzdem erteilt werden darf.

#### LVwG 42.26-2911/2023 vom 20.11.2023:

§ 26 FSG sieht nicht vor, dass bei zwei unterschiedlichen entzugsrelevanten Vorfällen, die zwar jeweils einer festgesetzten (Mindest-)Entzugsdauer unterliegen, jedoch nicht in den Deliktskombination gemäß Abs 2 leg. cit. enthalten sind, deren Mindestentzugszeiten addiert werden können. Dies ergibt sich unter anderem auch daraus, dass der Gesetzgeber in § 26 Abs 2 FSG explizit bloß bestimmte Arten von Deliktskombinationen für eine kombinierte Mindestentzugszeit erwähnt, jedoch in der übrigen Bestimmung kein Hinweis darauf vorhanden ist, dass auch sonstige Mindestentzugszeiten gem § 26 FSG zusammengerechnet werden können. Die Mindestentzugszeiten sind daher nicht zu addieren, sondern sind die Entziehungen in jeweils unterschiedlichen Spruchpunkten abzuhandeln.

#### LVwG 30.19-130/2023 vom 20.11.2023

Bei einem begründeten Verdacht im Sinne des § 5 Abs 2 StVO ist es nicht entscheidend, ob die Person bei Beginn der Amtshandlung sitzend am Fahrersitz oder am Beifahrersitz angetroffen wurde, denn selbst wenn sie sich bereits im Haus oder in der Wohnung befunden hätte, würde dies am begründeten Verdacht, sie habe zuvor ein Fahrzeug in einem Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt, nichts ändern.

#### LVwG 41.22-3162/2023 vom 20.12.2023:

Die Verwendung der Zahl „28“ bei einem Wunschkennzeichen im Sinne des § 48a Abs 1 KFG stellt mangels Geläufigkeit beim Großteil der Bevölkerung des in der neonazistischen Szene verwendeten Codes der Zahl „28“ und des Umstandes, dass die angegebene Buchstaben-Ziffern Kombination in ihrer Gesamtheit keinem neonazistischen Code entspricht, keine anstößige Kombination im Sinne des § 48a Abs 2 lit d KFG dar.

#### LVwG 41.18-2176/2023 vom 31.08.2023:

Für die Aufhebung der Bewilligung der Probefahrt nach § 45 Abs 6a KFG bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorschriften des § 45 KFG ist es nicht relevant, mit welchen der zugeteilten Probefahrtkennzeichen die Übertretungen begangen wurden. Die Probefahrtbewilligung bezieht sich nämlich auf eine Firma oder einen Standort und

ist es nicht relevant, wie viele Kennzeichen der Inhaber der Probefahrtbewilligung erhält (§ 45 Abs 3 Z 4 zweiter Halbsatz iVm § 48 Abs 3 KFG).

#### LVwG 41.37-1900/2023 vom 23.10.2023

Die Tätigkeit von Hausbesuchen, auch im Rahmen von Notfällen, sowie intensive Liefer- und Lagertätigkeiten stellen für sich allein noch nicht das Vorliegen von gravierenden (insbesondere wirtschaftlichen) Gründen im Sinne des § 45 Abs 2 StVO dar, da die mit dem Parken in Kurzparkzonen verbundenen Nachteile auch andere Betriebsinhaber in vergleichbarer Lage durchaus in ähnlicher Form treffen.

### **Wirtschaftsrecht**

#### LVwG 41.30-3952/2023, LVwG 41.30-3953/2023, LVwG 41.30-3954/2023 vom 06.03.2024:

Wurde der gewerberechtliche Geschäftsführer strafgerichtlich wegen einer Tat verurteilt, die sie in Garantenstellung begangen hat, und kommt bei dem von ihr ausgeübten Gewerbe eine Garantenstellung nicht in Betracht, dann besteht daher auch nicht die Befürchtung der Begehung einer gleichen oder ähnlichen Straftat bei Ausübung des Gewerbes (vgl. VwGH 28.09.2011, Zl. 2010/04/0134, ua). Die Bestellung zum gewerberechtlichen Geschäftsführer ist daher auch nicht gemäß § 91 Abs 1 iVm § 87 Abs 1 Z 1 und § 13 Abs 1 GewO 1994 zu widerrufen.